



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0142/2021</b>		Datum: 26.02.2021	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zur Bewilligung von erheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019</b>			
Gremienweg:			
22.04.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.04.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch das Rechnungsprüfungsamt sowie des Abschlusses von Korrekturbuchungen konnten die zahlreichen Deckungskreise und Produkte einer endgültigen Prüfung unterzogen werden.

Für nachfolgende Deckungskreise und Produkte ist die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. über-/außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich.

### Begründung:

Vorab zu den nachfolgenden laufenden Nummern 1.) bis 12.)

Gemäß § 100 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist (1. Alternative) oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht (2. Alternative).

In den Begründungen zu den **laufenden Nummern 1 bis 12** dieser Beschlussvorlage wird die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen und deren Deckung dargelegt.

### 1.)

#### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)** im Deckungskreis „A370000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 10 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 14 „Sonstige laufende Auszahlungen“ innerhalb des Amtes 37 „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **58.200 Euro** und der Deckung durch Mehreinzahlungen aus Gebühren (Zeile 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“) in Höhe von 47.000 Euro sowie Mehreinzahlungen aus Kostenerstattungen (Zeile 6 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“) im Produkt 1261 „Brandschutz“ in Höhe von 11.200 Euro zu.

### **Begründung:**

Die Ansatzüberschreitung ist zum einen darauf zurück zu führen, dass in 2019 ein Bootssteiger für rd. 29.000 Euro instandgesetzt werden musste. Die hierdurch anfallenden Mehrauszahlungen konnten nicht durch Einsparungen im Budget an anderer Stelle gedeckt werden.

Weiterhin wurden Personalkostenerstattungen an die Clearingstelle des DRK sowie die Johanniter Unfallhilfe und den Malteser Hilfsdienst aus 2018 teilweise erst Anfang 2019 kassenwirksam verausgabte. Hierdurch kam es zu weiteren Mehrauszahlungen, welche ebenfalls nicht mehr im Deckungskreis A 370000 kompensiert werden konnten.

### **2.)**

#### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 06 (Soziales und Jugend)** im Deckungskreis „A500000002“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 50/Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von **645.700 Euro** sowie einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **314.800 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus dem Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in entsprechender Höhe zu.

### **Begründung:**

Die Ansatzüberschreitung im **Ergebnishaushalt** in Höhe von **645.700 Euro** ist insbesondere in folgenden Bereichen entstanden:

- a. Mehraufwendungen von rd. 433.300 Euro im Produkt 3111 „Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII“.  
Die Mehraufwendungen resultieren aus der Verbuchung von Einzelwertberichtigungen von Forderungen. Eine exakte Planung des Forderungsausfalls ist im Vorfeld nicht möglich.
- b. Mehraufwendungen von rd. 212.400 Euro im Produkt 3121 „Grundsicherung für Arbeitsuchende“:  
Aufgrund steigender Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) des Jobcenters steigen ebenfalls die Kosten für die Stadt Koblenz (kommunaler Finanzierungsanteil).

Die Haushaltsüberschreitung im **Finanzhaushalt** in Höhe von **314.800 Euro** ist auf die steigenden Verwaltungskosten des Jobcenters zurückzuführen (vgl. Begründung Ergebnishaushalt). Des Weiteren wurden die Spitzabrechnungen der o. g. Verwaltungskosten für die Monate November und Dezember 2018 erst im Januar 2019 kassenwirksam.

### **3.)**

#### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Produkt 2012 „Allgemeine Schulverwaltung“, Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von **90.400 Euro** und einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **109.700 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in entsprechender Höhe zu.

**Begründung:**

Im Haushaltsplan 2019 war das Produkt 2012 „Allgemeine Schulverwaltung“ kein Bestandteil des bestehenden Deckungskreises des Schulverwaltungsamtes (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 10 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 14 „Sonstige laufende Auszahlungen“ im Teilhaushalt 08 Schulen).

Die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen für notwendige Anschaffungen im EDV-Bereich der Schulen waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht absehbar. Es wurden dringend erforderliche Ersatzanschaffungen von Computern, Notebooks, Monitoren, Headsets, Tablets und Speichermedien durchgeführt. Dadurch konnte fortlaufend ein moderner, digitaler Unterricht an den Schulen gewährleistet werden.

Im Finanzhaushalt fällt die Überschreitung etwas höher aus als im Ergebnishaushalt, da Rechnungen aus 2018 teilweise erst im Januar 2019 ausgezahlt (kassenwirksam) wurden.

**4.)****Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „A61000002“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 61/Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von **1.378.000 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in entsprechender Höhe zu.

**Begründung:**

In 2019 entstanden im Produkt 5111 „Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ periodenfremde Aufwendungen von insgesamt rd. 2,01 Mio. Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige investive Projekte im Haushaltsjahr 2019 abgerechnet wurden. Dabei wurde festgestellt, dass Anteile hiervon dem konsumtiven Bereich zuzuordnen waren.

Dabei handelt es sich um folgende Projekte:

P611018 – Sanierungsgebiet Fritsch-Kaserne

P611019 – Soziale Stadt Lützel Bürgerzentrum

P611003 – Zentralplatz

P611031 – Sanierung Zentralplatz Gestaltung Platz

Durch die nicht eingeplanten, periodenfremden Aufwendungen kam es im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Überschreitung des konsumtiven Deckungskreises des Amtes 61/ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung.

Der wesentliche Teil ist dabei auf die Maßnahme „Zentralplatz“ zurückzuführen.

Durch Minderaufwendungen bei einigen anderen Positionen im Deckungskreis (z. B. Aufwendungen für Beraterleistungen; Aufwendungen für Ersatzvornahmen) konnte die Überschreitung allerdings etwas abgemildert werden.

## 5.)

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Produkt 5111 „Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Zeile 18 „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen“ der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von **150.100 Euro** sowie einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **100 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in entsprechender Höhe zu.

### **Begründung:**

Zum Stichtag 30.06.2019 wurde nach Aufforderung der ADD eine Zwischenabrechnung zum Sanierungsgebiet "Boelcke-Kaserne" erstellt, die nach derzeitigem Kenntnisstand eine Rückforderung in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro erwarten lässt. Zu dieser Rückforderung werden Zinsen in Höhe von bis zu 150.000 Euro anfallen. Die Zwischenabrechnung wurde in enger Abstimmung mit dem Land Anfang Juni 2020 zur Prüfung bei der ADD vorgelegt; eine Zahlungsaufforderung hat die Stadt bisher nicht erhalten.

Das Sanierungsgebiet wird 2021 schlussabgerechnet.

Für die vorerwähnte voraussichtliche Zinsanforderung wurde im Haushaltsjahr 2019 eine Rückstellung in Höhe von 150.000 Euro gebildet, welche die Zeile "Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen" in der Ergebnisrechnung belastet.

Die Finanzrechnung wird erst mit Kassenwirksamkeit tangiert.

Ein kleiner Betrag von rd. 100 Euro, sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt, entfiel zudem noch auf nicht eingeplante Zinsen für erstattete Vorausleistungen im Bereich der Burgstraße.

## 6.)

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „A620000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 62/Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von **249.900 Euro** sowie einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **47.800 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge aus Holzverkäufen (Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“) im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“ in entsprechender Höhe zu.

### **Begründung:**

Die Ansatzüberschreitung im Ergebnishaushalt ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Im Fördergebiet Raumentaler Moselbogen sind noch einige Projekte aktiv (u. a. P611049 „Raumentaler Moselbogen Hallenbad“, P611050 „Raumentaler Moselbogen Peter-Klößner-Straße“). In der letzten Zwischenabrechnung mit dem Fördergeber zum Stichtag 30.06.2019 und dem bereits vorliegenden Rückforderungsbescheid des Landes vom 6. Mai 2020 ergab sich ein Rückforderungsbetrag i. H. v. 99.540 Euro. Bei der Berechnung der Überzahlung wurden auch städtische Grundstücksverkäufe aus dem Fördergebiet eingerechnet, die der Entwicklung dieses Gebietes dienen.

Im Ergebnishaushalt 2019 wurde eine entsprechende Rückstellung von 99.540 Euro für die Rückforderung der Fördermittel beim Produkt 1142 „Liegenschaften“ gebildet. Für diesen Zweck waren keine Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt 2019 eingeplant. Die zugehörige Auszahlung erfolgte später über den Finanzhaushalt 2020.

Des Weiteren wurde bei einem Verkaufsvorhaben von 3 Grundstücken in der Gemarkung Güls festgestellt, dass diese Grundstücke zur Eröffnungsbilanz mit dem Bodenrichtwert für Bauland bewertet wurden, da die Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage in Güls liegen. Allerdings ist auf diesen Grundstücken, aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich der Mosel, eine bauliche Nutzung nicht möglich. Eine entsprechende negative Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord liegt vor. Folglich sind die 3 Grundstücke mit der Qualität „Gartenland/Freizeitgarten“ zu bewerten, sodass die Bilanzwerte entsprechend angepasst wurden. Hierdurch ergab sich im Ergebnishaushalt 2019 ein Verlust von 64.160 Euro, die wegen Unvorhersehbarkeit nicht eingeplant waren.

Darüber hinaus sind im Forstbetrieb 10.000 Festmeter sehr stark vom Borkenkäfer befallen. Das befallene Holz musste von Fremdfirmen gefällt und aufgearbeitet werden. Folglich sind Mehraufwendungen in Höhe von 86.200 Euro entstanden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) versteht man unter einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die forstwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der forstlichen Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

Zur dauernden Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung des Lebensraumes erfordert es einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG ist der Aufbau und die Erhaltung biologisch gesunder und stabiler Wälder und Waldränder notwendig. Um die gesunden Bäume zu schützen und die Ausbreitung des Borkenkäfers zu verhindern, mussten die befallenen Bäume gefällt werden.

Die Ansatzüberschreitung im Finanzhaushalt von 47.800 Euro ist auf die oben dargestellte Problematik des Borkenkäferbefalles zurückzuführen. Durch zeitliche Verzögerungen der Auszahlungen für geleistete Tätigkeiten (z. B. Fällung der befallenen Bäume, Holzurückung) durch Fremdfirmen im Jahr 2019, wurden diese teilweise erst in 2020 kassenwirksam. Folglich ist der Finanzhaushalt 2019 in einem geringeren Maße (unter 50.000 Euro) betroffen.

## 7.)

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „A630000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 63/Brückenbauamt) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von **56.500 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge aus Holzverkäufen (Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“) im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“ in entsprechender Höhe zu.

### **Begründung:**

Die Mittelüberschreitung im Ergebnishaushalt resultiert aus der notwendigen Bildung einer Rückstellung für die Deckensanierung Kurt-Schumacher-Brücke. Die Maßnahme wurde nachfolgend in 2020 baulich umgesetzt.

## 8.)

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzleistungen)** im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“, Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ einem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von **974.700 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in gleicher Höhe zu.

**Begründung:**

Der überplanmäßige Aufwand resultiert aus der Verbuchung von Einzelwertberichtigungen von Steuerforderungen. Eine exakte Planung des Forderungsausfalls (Ansatz 2019: 500.000 Euro) ist im Vorfeld nicht möglich.

**9.)****Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzleistungen)** im Produkt 6121 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ einem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von **67.600 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in gleicher Höhe zu.

**Begründung:**

Der überplanmäßige Aufwand gegenüber einem Ansatz 2017 von 50.000 Euro resultiert aus der Verbuchung von Einzelwertberichtigungen von Zinsforderungen, die im Zusammenhang mit der Vollverzinsung aus der Gewerbesteuer nach § 233a AO stehen. Eine exakte Planung des Forderungsausfalls ist im Vorfeld nicht möglich.

**10.)****Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzleistungen)** im Produkt 6231 „Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit“, Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ einem außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von **298.500 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in gleicher Höhe zu.

**Begründung:**

Der außerplanmäßige Aufwand ist auf eine Anpassungsbuchung zurückzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die Altbestände der Sonderkasse analysiert. Es hat sich herausgestellt, dass im Rahmen der Eröffnungsbilanz 2009 Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben irrtümlich übernommen wurden. Diese wurden nunmehr bereinigt. Da diese Korrekturen aber seit 2013 nicht mehr in der Kapitalrücklage verrechnet werden dürfen, sind sie nun im Ergebnishaushalt als Aufwand auszuweisen, in dem die Korrektur vorgenommen wurde.

**11.)****Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- im Deckungskreis **„haushaltsweite Abschreibungen“** HAFA000000 (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der bilanziellen Abschreibungen) einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **626.400 Euro**
- und der Deckung durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“) im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen“ in gleicher Höhe zu.

**Begründung:**

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplanung (Gesamtansatz: rund 26,56 Mio. Euro) und Jahresrechnungsergebnis (27,18 Mio. Euro) von 2,36 % bei den Abschreibungen begründen sich wie folgt:

Die Abrechnung von Bauvorhaben erfolgt nicht im Jahr der Fertigstellung, sondern erst in einem Folgejahr. Die Abschreibung beginnt erst mit erfolgter Abrechnung. Die Nutzungsdauer, über die die Abschreibung erfolgt, wird um die bereits tatsächlich abgelaufene Nutzungsdauer gekürzt. Somit erhöht sich die Abschreibung der einzelnen Folgeperioden. Eine zielgenaue Ansatzkalkulation ist daher sehr schwierig.

Die Abschreibung resultiert aus den von der Stadt getroffenen Investitionsentscheidungen zur Schaffung neuen Sachvermögens oder der Erweiterung vorhandenen Vermögens. Hierzu wurden im Investitionshaushalt in der Vergangenheit bereits die notwendigen Haushaltsmittel, in der Regel einzelprojektbezogen, zur Verfügung gestellt. Die relevanten investiven Haushaltsmittel sind damit die ursprüngliche haushaltsrechtliche Grundlage für die daraus resultierenden Abschreibungen, welche als notwendige Folge einer Investitionsmaßnahme entstehen.

Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient der Darstellung der richtigen Vermögenslage der Gemeinde in der kommunalen Bilanz zum Bilanzstichtag. Die Abschreibung u. a. ist notwendig, um den in der kommunalen Doppik geforderten vollständigen Ressourcenverbrauch in einer Rechnungsperiode periodengerecht darzustellen. Er wird in der Ergebnisrechnung periodengerecht als Aufwand auf die Jahre der Nutzung der Vermögensgegenstände verteilt. Die haushalts- und bilanzielle Abwicklung der Abschreibungen basiert auf § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Demnach sind Abschreibungen unabweisbar.

## 12.)

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2019,

- im Deckungskreis „**haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen**“ HPER000001 (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen) einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **13.007.400 Euro** und einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **206.800 Euro**
- und der Deckung im Rahmen des Jahresüberschusses 2019 im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu.

### **Begründung:**

Die Abweichung zwischen Ergebnis und Ansatz im Haushaltsjahr 2019 beträgt im **Ergebnishaushalt rd. 13 Mio. Euro (+13,77 %)**. Die Fachdienststelle begründet die Planabweichung wie folgt:

Hierbei ist zu beachten, dass die tatsächlich zur Auszahlung gebrachten Personal- und Versorgungszahlungen (siehe auch Finanzhaushalt) mit 91.583.766,45 € lediglich rund 0,2 Mio. über dem Haushaltsansatz 2019 lagen. Hier ergibt sich somit eine geringe prozentuale Abweichung von 0,23 %.

Der wesentliche Faktor zur Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Haushaltsjahr 2019 sind die **Zuführungen** zu den **Rückstellungen** für **Pensionen** und **Beihilfen** – auch für eine steigende Anzahl von Versorgungsberechtigten. Der Ansatz der Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen wird um rund 10,3 Mio. Euro und für Beihilfen um rund 2,1 Mio. Euro überschritten. Folglich ergibt sich in Summe eine Ansatzüberschreitung von rund 12,4 Mio. Euro. Diese erhebliche Steigerung beruht insbesondere auf den hohen Besoldungsanpassungen des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LBVAnpG 2019/2020/2021). Die Besoldungsanpassungen der Beamten betragen im Jahr 2019 +3,2 % zum 01.01.2019 sowie +2,0 % zum 01.07.2019 gemäß des LBVAnpG 2019/2020/2021. Zusätzlich wurde zum Stichtag 31.12.2018 die Sterbetafel angepasst. Mit der durchschnittlich gestiegenen Lebenserwartung verlängert sich der Anspruch an Pensionen und Beihilfen. Daher müssen während der aktiven Dienstzeit der Beamtinnen und Beamten höhere Rückstellungen für die späteren Versorgungsbezüge gebildet werden.

Ferner übersteigen die Aufwendungen für Dienstherrnwechsel den Haushaltsansatz in Anwendung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) i. V. m. dem Landesgesetz zum Versorgungslastenstaatsvertrag. Die Ansatzüberschreitung beträgt rund 1,3 Mio. Euro. Dies begründet sich durch eine hohe Anzahl von Beamten, die im Vergleich zu den vorherigen Jahren zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind.

Die Abweichung zwischen Ergebnis und Ansatz im **Finanzhaushalt** beträgt rd. **0,2 Mio. Euro**. Folglich ergibt sich eine geringe prozentuale Abweichung von **+0,23 %**.

Diese geringe Abweichung beruht unter anderem auf den Aufwendungen für Dienstherrnwechsel in Anwendung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) i. V. m. dem Landesgesetz zum Versorgungslastenstaatsvertrag. Die Ansatzüberschreitung begründet sich durch eine hohe Anzahl von Beamten, die im Vergleich zu den vorherigen Jahren zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung resp. Auszahlung ist im Rahmen des erheblichen Jahresüberschusses 2019 gewährleistet: Der Ergebnishaushalt 2019 weist einen Jahresüberschuss von rd. 7,2 Mio. Euro aus (geplanter Jahresüberschuss 2019: rd. 8,8 Mio. Euro). Der Finanzhaushalt 2019 kann nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen von Investitionskrediten (rd. 16,5 Mio. Euro) einen Überschuss von rd. 13,5 Mio. Euro aufbringen. (geplanter Überschuss: rd. 2,4 Mio. Euro) aus. Nach Abzug der Mindesttilgung (rd. 3,2 Mio. Euro) aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz beträgt der Überschuss des Finanzhaushaltes noch rd. 10,4 Mio. Euro.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine